



## Alleinarbeit

Es nervt und es kann auch gefährlich werden: Allein auf sich gestellt müssen aufgebrachte Angehörige beruhigt, alkoholisierte Patient/innen versorgt, schwere Lasten bewegt werden. Da kann die gesetzliche Interessenvertretung sich kümmern. Sie schreibt: »Betrifft: Alleinarbeit (DGUV-V1 § 8) Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen vom Arbeitsschutzausschuss (ASA)!«

Zum Schutz vor und bei Alleinarbeit wollen wir geeignete organisatorische Personenschutzmaßnahmen festlegen. Sie beraten den Arbeitgeber und uns in solchen Anliegen des Arbeitsschutzes. Alleinarbeit liegt vor, wenn eine Person allein, außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen Personen, Arbeiten ausführt (DGUV Regel 100-001: 2.7.2).

In Ihren regelmäßigen schriftlichen Berichten gemäß DGUV V2 § 5 fehlen dazu leider die notwendigen Informationen:

- Bei welchen der Arbeitsplätze haben Sie Alleinarbeit festgestellt und erfasst?
- Bei welchen dieser Arbeitsplätze haben Sie dies als gefährliche Arbeiten erkannt, zum Beispiel wegen des Umgangs mit besonders gefährlichen Stoffen oder wegen Dienstleistungen an Personen, die sich gegen die Dienstleistung tatsächlich wehren? (DGUV Regel 100-001: 2.7.1)
- Grundsätzlich sollte eine gefährliche Arbeit nicht von einer Person allein ausgeführt werden. Die Anwesenheit einer zweiten Person in Sicht- oder Rufweite ist unumgänglich (BGI/GUV-I 5032 September 2009). Für welche der Arbeitsplätze schlagen Sie dies als Schutzmaßnahme vor, für welche Alleinarbeitsplätze andere Maßnahmen?

Bitte überlassen Sie uns die dazu erstellten Unterlagen (ArbSchG § 6). Sie haben gemäß DGUV V2 Anhang 3 (zu Anl. 2 Abschnitt 2) Ihre Aufgabenfelder der Grundbetreuung erfasst und so Ihren Stellenbedarf festgestellt. Welchen zusätzlichen Betreuungsbedarf aufgrund der Alleinarbeit erkennen Sie dabei?«

